

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida N[REDACTED],

T[REDACTED], Israel, M[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 3. März 1976 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 3 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist aufgrund der von der Entschädigungsbehörde und vom Landgericht erhobenen Gutachten medizinischer Sachverständiger nicht davon überzeugt, daß bei der Klägerin außer dem anerkannten rechtsseitigen Leistenbruch und einem Zahnverlust weitere Gesundheitsschäden, insbesondere psychische Störungen, vorliegen, die wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht sind. Deshalb hat er weitere

678

Ansprüche verneint und die Abweisung der Klage bestätigt. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht trotz Zweifel an den Angaben der behandelnden Ärzte Dr. SI [REDACTED] und Dr. SI [REDACTED] in eingereichten Attesten diese nicht, wie in der Berufungsschrift beantragt, durch ein ersuchtes Gericht in Israel habe vernehmen lassen. Daraus ergibt sich kein Zulassungsgrund. Insbesondere liegt keine Abweichung von den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs über die Behandlung formgerecht gestellter Beweisanträge einer Partei vor (vgl. BGH RZW 1965, 423). Nach § 373 ZPO erfordert der Antritt des Zeugenbeweises die bestimmte Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung stattfinden soll. Daran fehlt es hier. Die Angabe der Klägerin, "soweit Prof. Bräutigam Bestätigungen in Attesten von Dr. SI [REDACTED] und von Dr. SI [REDACTED] für nicht beweiskräftig hält, beantrage ich, ausdrücklich Vernehmung dieser Ärzte durch ersuchtes Gericht in Israel" ist so allgemein gehalten, daß sie den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Es hätte deutlich gesagt werden müssen, welche tatsächlichen Umstände durch die Zeugen bewiesen werden sollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Soweit der Entschädigungsrichter nicht durch formgerechten Beweisantrag zur Vernehmung verpflichtet wird, hat er von Amtswegen zu entscheiden, ob die Vernehmung Aufklärung verspricht. Er kann darauf ver-

28

zichten, wenn angesichts des bisherigen Beweisergebnisses die Aussage an seiner Überzeugung nichts mehr ändern würde. Hierbei handelt es sich um das Verfahren im Einzelfall; die Zulassung wird dadurch nicht begründet; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Mai

Henkel